

ter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung weiterhin mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit seinem Mandat erfüllen zu können;

15. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

16. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

17. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderer anwendbarer Übereinkünfte sachgerecht durchführen;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, begrüßt die Vereinbarung, die Korruptionsbekämpfung als zehnten Grundsatz in den Globalen Pakt aufzunehmen, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die aufz80011 ((GI)-rdi)-4.7se ce (Veaen)-5.4(t)13(wio)-5.4rtuogr un- ickt wez80 förder,

ums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Ta-

den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

11. *legt* den Entwicklungspartnern *eindringlich nahe*, die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt und fristgerecht zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu erhöhen;

12. *legt* den Entwicklungspartnern *außerdem eindringlich nahe*, die Anstrengungen der Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, auch künftig zu unterstützen, um ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft besser zu fördern, ihren Entwicklungsprozess zu unterstützen und jegliche Störung dieses Prozesses zu vermeiden, so auch im Rahmen der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs;

13. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichti-

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

RESOLUTION 62/204

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/422/Add.2, Ziff. 8)²²⁹.

62/204. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang